

99140001060004, 99140001060004

Erklärung der Unbedenklichkeit bei Berufsgesellschaften nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz (bei Gründung, Umfirmierung und Gesellschafterwechsel)

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9778192/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140001060004, 99140001060004
Leistungsbezeichnung I	Erklärung der Unbedenklichkeit bei Berufsgesellschaften nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz (bei Gründung, Umfirmierung und Gesellschafterwechsel)
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	AKH, AK Hessen, Partnerschaftsregister, Architektenkammer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Architektur (140)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-ArchStPIGHE2015rahmen https://www.akh.de/fileadmin/Beratung/Recht/Satzungen/Kostenordnung.pdf?_=1598345896 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-ArchStPIGHE2015rahmen https://www.akh.de/fileadmin/Beratung/Recht/Satzungen/Kostenordnung.pdf?_=1598345896
Teaser	
Volltext	Wird eine Gesellschaft gegründet oder umbenannt, deren Gesellschaftsname die gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen Architekt, Landschaftsarchitekt, Innenarchitekt, Stadtplaner oder Städtebauarchitekt oder eine davon abgeleitete Bezeichnung oder Wortbildung enthält (=Berufsgesellschaft), ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kammer gegenüber dem Partnerschafts- oder Handelsregister erforderlich. Die Architekten- und Stadtplanerkammer prüft anhand des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafterliste und des Berufshaftpflichtversicherungsnachweises, ob die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz eingehalten

Modul	Sachverhalt
	wurden. Liegen die Voraussetzungen vor, stellt die Kammer eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus und schickt diese an das zuständige Partnerschafts- oder Handelsregister. Mit Eintragung in das Partnerschafts – oder Handelsregister wird die Berufsgesellschaft in das Berufsverzeichnis der Berufsgesellschaften der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen eingetragen und eigenständiges Mitglied der Kammer.
Erforderliche Unterlagen	Hierzu sind der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen je nach Gesellschaftsform folgende Unterlagen einzureichen: 1. **Partnerschaftsgesellschaft:** • Gesellschaftsvertrag 2. **Kapitalgesellschaft** • Gesellschaftsvertrag in öffentlich beglaubigter Form (Der Gesellschaftsvertrag muss die in § 6 Abs. 2 HASG aufgezählten Regelungen enthalten • Gesellschafterliste • Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung für die Gesellschaft • Nachweis über die Anmeldung zum Handelsregister
Voraussetzungen	
Kosten	Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Ersteintragung in das Partnerschafts- oder Handelsregister wird eine Gebühr erhoben von • 130,00 Euro bei Partnerschaftsgesellschaften • 300,00 Euro (bis 600,00 Euro bei erhöhtem Aufwand) bei Kapitalgesellschaften
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Erklärung der Unbedenklichkeit bei Berufsgesellschaften nach dem Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetz (bei Gründung, Umfirmierung und Gesellschafterwechsel), Declaration of harmlessness for professional companies according to the Hessian Architects and Urban Planners Act (in case of foundation, change of name and change of shareholders)